

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite	Seite	
Die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen . . . . .	505	Kongresse. Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände . . . . .	510
Gefährdung und Verwaltung. Eine Neugestaltung des Schuldnerrechts. — Das schwedische Zuchthausgesetz . . . . .	508	Aus Unternehmerkreisen. Die Unternehmerkreise und der Krieg . . . . .	510
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . . . .	509	Rechtsfragen. Wer hat Anspruch auf die Kriegsunterstützung . . . . .	512
		Genossenschaftliches. Die Genossenschaftsweberei in Dypach . . . . .	512
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung . . . . .	512

### Die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen.

Die Ereignisse dieser Zeit werfen die Frage nach dem Umfang der den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen zustehenden Versorgung auf. Diese Versorgung ist geregelt in dem Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 21. Mai 1906 und im Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.\*

Die Versorgung der im Offiziersrang stehenden Kriegsteilnehmer ist im nachstehenden nicht behandelt. Deskoffiziere der Kaiserlichen Marine werden in Pensionsangelegenheiten im wesentlichen wie Offiziere behandelt. Auch ihre Rechtsverhältnisse sind hier nicht behandelt.

#### Kriegsteilnehmer.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, wird vom Kaiser bestimmt. (§ 7.) Es kann jedoch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß alle zu den Waffen Einberufenen und freiwillig eingetretenen zu ihnen gehören. Auch das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege steht in den Versorgungsansprüchen den Kriegsteilnehmern gleich. (§ 44.)

#### Anspruch auf Rente.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ist der Anspruch auf die Militärrente gegeben, wenn die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Proz. gemindert ist. (§ 1.)

#### Dienstbeschädigungen.

Als Dienstbeschädigung gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigenartigen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert werden. Eine von dem Verletzten vorsätzlich her-

beigeführte Gesundheitschädigung gilt nicht als Dienstbeschädigung. (§ 3.)

#### Erwerbsunfähigkeit.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Nur wenn ein Zivilversorgungsschein — über diesen sind die §§ 15—22 des Gesetzes einzusehen — erteilt wurde, oder an dessen Stelle eine Abfindung oder laufende Geldentschädigung, wird die berufliche Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt. (§ 4.)

Unter der oben erwähnten allgemeinen Erwerbsfähigkeit ist „die zur gewöhnlichen auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Befähigung“ zu verstehen.

Der dem einzelnen durch die Beschränkung in der Ausnutzung seiner Arbeitskraft und Arbeitsbefähigung erwachsende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ebenso zu berücksichtigen, wie die eigentliche Einbuße an der rohen Arbeitskraft. Augenfällige Entstellungen, Beschränkungen in der Wahl der Arbeitsgelegenheit, dadurch bedingte Herabsetzung der Fähigkeit zum wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Arbeitnehmern usw. sind in Betracht zu ziehen. Die Tatsache jedoch, daß der Verletzte seinen besonders erlernten Beruf infolge der Gesundheitsstörung nicht mehr ausüben kann, begründet nicht ohne weiteres die Annahme völliger Erwerbsunfähigkeit, aber sie ist bei Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen (Ausführungsbestimmungen des preussischen Kriegsministeriums vom 19. Juni 1906 Ziffer 17).

#### Betrag der Rente.

Der Betrag der Rente ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben einer als Grundrente zu bezeichnenden Summe werden in vielen Fällen Zuschläge gewährt. Als solche kommen in Frage Anteil von pensionsfähigen Löhnungszuschüssen oder -zulagen, Verstümmelungszulagen und Kriegszulagen. Der Grundbetrag der Rente beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für

\*) Soweit im nachstehenden Paragraphen ohne jede weitere Beifügung angeführt sind, handelt es sich um Paragraphen des erstangegangenen Gesetzes. Soweit Paragraphen des Hinterbliebenengesetzes angeführt sind, ist der Paragrafennummer vorgelegt: Milit.-Hinterbl.-Ges.

der bestehenden gewerkschaftlichen Vermittlungen für die Vermittlung jener Arbeitskräfte sorgen, welche von den der Centralstelle angeschlossenen Vermittlungen nicht selbst untergebracht werden können. Den der Centralstelle angeschlossenen Vermittlungen sollen eine Reihe Vergünstigungen wie Portofreiheit, Ermäßigung der Telephongebühren usw. gewährt werden. Die nach anderen Orten vermittelten Arbeiter sollen Anrecht auf freie Hin- und Rückfahrt bekommen. Die Centralstelle für das Arbeitsvermittlungswesen wird von einer aus Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen zusammengesetzten Kommission gebildet, die unter dem Vorsitz eines Vertreters der Regierung oder des Wiener Bürgermeisters tagt.

Wenn diese Maßnahmen auch nur in sehr bescheidener Weise dazu beitragen können, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, haben die österreichischen Gewerkschaften nichtsdestoweniger ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit erklärt, weil sie jede, auch die geringste Linderung des Arbeitslosenelends fördern wollen.

Julius Deutsch.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

Die Textilarbeiteraussperrung in der Niederlausitz ist vom Unternehmerverband der Lausitzer Tuchindustrie mit Rücksicht auf den Krieg aufgehoben worden. Der Textilarbeiterverband hat daraufhin den Streik der Arbeiter für beendet erklärt.

Ebenfalls aufgehoben wurde der Streik der Holzbildhauer in Berlin.

Die Tabakindustriellen haben die Aussperrung der Tabakarbeiter in Mannheim aufgehoben.

## Arbeiterversicherung.

### Runderlaß des Reichsversicherungsamts.

Der nachstehende Runderlaß des Reichsversicherungsamts an die Vorstände der seiner Aufsicht unterstellten Landesversicherungsanstalten und an den Vorstand der Seetasse über durch die Kriegslage gebotene Verwaltungsmaßnahmen, vom 11. August 1914 — II. 5290 —, hat auch für die Versicherten große Bedeutung; wir drucken ihn deshalb ab:

Die gegenwärtige Kriegslage stellt auch an die Leistungsfähigkeit der Träger der deutschen Arbeiterversicherung ungewöhnlich hohe Anforderungen. Aus den bisher vorliegenden Berichten hat das Reichsversicherungsamt die erfreuliche Gewißheit entnommen, daß die ihm unterstellten Versicherungsanstalten, darunter auch die Versicherungsanstalten, in bewährter Pflichttreue alle Kräfte in den Dienst des Vaterlandes stellen. Die Anstalten haben bereits hochherzig ihre Heilstätten und Genesungsheime dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt und es durch Geldmittel unterstützt.

Die außerordentlichen Zeitverhältnisse erheischen aber auch auf dem Gebiete der inneren Geschäftsführung der Versicherungsanstalten besondere Maßnahmen. Unter anderem werden die Vorstände auf folgendes hingewiesen:

1. Es wird empfohlen, von Rentenentziehungen zunächst auf die Dauer von drei Monaten grundsätzlich abzusehen.

2. Von ihrer Strafbefugnis wollen die Vorstände nur in besonderen Fällen Gebrauch machen. Auch dürften bereits verhängte Strafen, wo nicht böser Wille des Bestraften klar zutage liegt, niederzuschlagen sein.

3. Das Reichsversicherungsamt wird selbstverständlich seine Spruch- und Beschlusstätigkeit fortsetzen. Im Interesse der Versicherten wollen aber die Vorstände erwägen, wieweit etwa die Einlegung von Revisionen seitens der Anstalten auf die Fälle beschränkt werden kann, in denen das Berufungsurteil offenbar verfehlt ist. Auch wird den Vorständen nahegelegt, bereits anhängige Revisionen unter dem vorbezeichneten Gesichtspunkt zu prüfen, soweit dies auf Grund der Handakten möglich ist, und gegebenenfalls zurückzunehmen. In gleicher Weise wird bei den in der Berufungsinstanz schwebenden Ansprüchen der Versicherten zu prüfen sein, ob wegen neuer Tatsachen oder aus anderen Gründen der Anspruch anerkannt werden kann.

4. Soweit durch den Krieg dienstbehinderte Angestellte der Versicherungsanstalten gegen Kündigung beschäftigt waren, werden ihre Angehörigen der Fürsorge der Vorstände empfohlen.

Dr. Kaufmann.

## Mitteilungen.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Arnstadt:	Vieliq, Bruno, Redakteur.
Berlin:	Lüdemann, Hermann, Schriftsteller.
"	Lungwih, Berta, Angestellte des Hausangestelltenverbandes.
"	Schweiniß, Bruno, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
"	Schreiber, Albert, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
"	Schulze, Otto, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
"	Breitkopf, Eduard, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
"	Scherer, Paul, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
"	Stuttfeld, Herm., Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Bremen:	Craß, Karl, Buchhandlungsangest.
Bremerhaven:	Schulz, Paul, Redaktionsangest. Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Breslau:	Scholz, Max, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Eisenach:	Köllner, Karl, Akquisiteur.
Effen:	Reiter, Georg, Angestellter des Bäckerverbandes.
Frankfurt a. M.:	Müller, Heinrich, Angestellter des Schneiderverbandes.
Göppingen:	Schepperle, Christian, Akquisiteur.
Greifenberg:	Krause, Reinhold, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Hamburg:	Garber, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Hamm i. W.:	Papenbrock, Otto, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Harburg:	Felz, Gustav, Berichterstatter.
Höchst:	Benzel, Jakob, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.

**Ruhen des Anspruchs auf die  
Gebührnisse.**

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren ruht,

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist,

2. wenn gegen ihn wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebühren werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Das Recht auf die Rente (nicht auf die Kriegszulage und die Verstümmelungszulage) ruht ferner,

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet. In diesem letzteren Falle ist jedoch die Rente denjenigen Rentenberechtigten, die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfnis ganz oder teilweise zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren;

2. bei bestimmten Anstellungen oder Beschäftigungen oder den Bezug von Pensionen, die hier zunächst nicht interessieren.

**Zivilversorgungsschein.**

Kapitulanten erwerben durch 10jährige Dienstzeit Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen; ebenso Kapitulanten mit kürzerer Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienst nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden. (§§ 15, 16.)

Unter bestimmten uns hier nicht interessierenden Voraussetzungen kann an Stelle des Zivilversorgungsscheines eine Geldentschädigung gewährt werden. (§§ 19—21.) Bestimmte Gruppen von Zivilversorgungsscheinempfängern kann auch bei der Unmöglichkeit, Anstellung oder Beschäftigung zu finden, eine Rente oder ein Rentenzuschuß bis längstens auf die Dauer eines Jahres gewährt werden. (§ 24.)

**Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.**

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. (§ 17.)

**Besondere Vorschriften für die Angehörigen der Kaiserlichen Marine.**

Die Schiffsjungen werden wie Gemeine versorgt. (§ 52.) Für die Kapitulanten tritt eine weitere Erhöhung der Vollrente ferner ein

1. um 75 Hundertstel der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrtzulage, soweit die Erhöhung die Hälfte der Vollrente an sich nicht überschreitet, und

2. um 75 Hundertstel der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage. (§ 75.)

**Anspruch der Hinterbliebenen.**

Beim Tode eines Rentenempfängers werden der Witwe sowie ehelichen oder legitimen Abköm-

lingen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch diejenigen Versorgungsgebühren gezahlt, welche dem Verstorbenen zustanden. Die Zahlung kann mit Genehmigung der obersten Militärbehörde auch erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken (§ 39).

Die im vorstehenden erwähnten Ansprüche der Hinterbliebenen sind noch im Versorgungsgegesetz der Mannschaften, die weiteren Hinterbliebenenansprüche, wie schon gesagt, im Militärhinterbliebenengesetz geregelt. Es regelt einmal die allgemeine Versorgung der Personen des Friedensstandes des Heeres und der Marine (die hier außer acht gelassen ist), und dann die uns hier beschäftigende Kriegsverversorgung.

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der Kriegsteilnehmer, die

- 1. im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,
  - 2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind,
- erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld. In dem Falle oben unter 2 nur dann, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß eingetreten ist. (Milit. Hinterbl.-Ges. § 19.)

**Kriegswitwengeld.**

Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich, wenn die allgemeine (Friedens-)Versorgung nicht begehrt werden kann,

- a) für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von jährlich mehr als 1200 Mk. . . . . . 600 Mk.  
(neben der allgemeinen Versorgung: 300 Mk.).
- b) für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreter oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von jährlich 1200 Mk. und weniger . . . 500 „  
(neben der allgemeinen Versorgung: 200 Mk.).
- c) für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege (Milit. - Hinterbl.-Ges. § 20) . . . . . 400 „  
(neben der allgemeinen Versorgung: 100 Mk.).

**Kriegswaisengeld.**

Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich, wenn die allgemeine (Friedens-)Versorgung nicht begehrt werden kann,

- a) für jedes waisenlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten . . . . . 168 Mk.  
(neben der allgemeinen Versorgung: 108 Mk.).

Feldwebel . . . . .	900 Mark (Vollrente)
Sergeanten . . . . .	720 Mark (Vollrente)
Unteroffiziere . . . . .	600 Mark (Vollrente)
Gemeine . . . . .	540 Mark (Vollrente)

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gehühniffe der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird der entsprechende Teil der Vollrente gewährt. (§ 9.)

Für Personen, welche im Etat als pensionfähig bezeichnete Lohnzuschüsse oder Zulagen beziehen, erhöht sich die Vollrente um  $\frac{75}{100}$  dieser Zuschläge oder Zulagen.

Gehaltsempfänger, die zur Klasse der Unteroffiziere gehören, erhalten als Vollrente  $\frac{75}{100}$  ihres pensionsfähigen Dienst Einkommens. (§ 10.)

Die Renten werden als Monatsrenten berechnet und auf volle 5 Pf. nach oben abgerundet. (§ 12.)

#### Verstümmelungszulagen.

In bestimmten im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen schwerer Schädigung der Gesundheit durch Dienstbeschädigung ist neben der Rente ein Anspruch auf die Verstümmelungszulage gegeben. Sie beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mk. und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich 54 Mk.

Es kann eine Verstümmelungszulage von je 27 Mk. bewilligt werden, bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist oder besteht die Gesundheitschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mk. monatlich erhöht werden. (§ 13.)

Voraussetzung der Gewährung der Verstümmelungszulage ist keineswegs der Bezug der Vollrente; auch neben einer Teilrente wird sie gewährt. Soweit nicht ein Fall vorliegt, in dem eine Verstümmelungszulage gewährt werden kann, besteht auf sie beim Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, nicht aber in den Fällen, in denen die Verstümmelungszulage gewährt werden kann.

Wenn mehrere der Verlustfälle nebeneinander vorliegen, für die die Verstümmelungszulage begehrt werden kann, dann kann die Verstümmelungszulage mehrmals nebeneinander gefordert werden.

Unter Verlust eines Gliedes ist stets der tatsächliche, physische Verlust zu verstehen.

#### Kriegszulage.

Neben einer wegen aufgehobener oder vermindeter Erwerbsfähigkeit infolge durch den Krieg herbeigeführter Dienstbeschädigung gewährten Rente wird eine monatliche Kriegszulage von 15 Mk. gewährt. (§ 14.)

#### Alterszulage.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 Mk., so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine Alterszulage bis

zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist. (§ 26.)

#### Feststellung der Renten usw.

Bei der Feststellung und Anweisung der Versorgungsgehühniffe ist sowohl der Grad der Erwerbsunfähigkeit für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit der erlittenen Dienstbeschädigung festzustellen. Der Verletzte kann Beweismittel beibringen. Die getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen. (§§ 27, 28.)

Der Bescheid wird erteilt:

- in erster Stelle vor und bei der Entlassung aus dem aktiven Militär- (Marine) dienste vom Regiment bzw. von der Marineabteilung, nach der Entlassung vom Bezirkskommando;
- in zweiter Stelle vom Generalkommando bzw. vom Stationskommando;
- in dritter (letzter) Stelle vom Kriegsministerium bzw. vom Reichsmarineamt. (Preussische Pensionsvorschriften III. Teil Ziff. 89.)

#### Rechtsweg.

Gegen die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz kann innerhalb drei Monaten bei der nächst höheren Einspruch erhoben werden. (§ 29.)

Die Entscheidung der dritten Instanz ist bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Zustellung der Entscheidung durch Klage beim Landgericht anfechtbar. (§ 42.) Das Gericht ist jedoch an der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde darüber gebunden,

- ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist,
- ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist,
- ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamtentum besteht (kommt für die Erteilung des Zivilverordnungsscheines und Anstellungsscheines in Betracht, siehe weiter unten). (§ 43.)

#### Fristen.

Wenn eine Feststellung der Rente nicht von Amts wegen erfolgt, so kann der Anspruch auf Rente angemeldet werden

bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkungen,

bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse, beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist. Wenn der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, kann die Anmeldung auch noch nach Ablauf der Frist bis zum Ablauf von drei Monaten seit Wegfall des Hindernisses für die Anmeldung geschehen. (§ 2.)

#### Erlöschen des Anspruches auf die Gehühniffe.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgehühniffe erlischt (abgesehen von dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst) durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

- b) für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterlassen eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten . . . . . 240 Mk. (neben der allgemeinen Verforgung: 140 Mk.).

Dem elternlosen Kinde steht das Kind gleich, dessen Mutter zur Zeit des Todes seines Vaters zum Bezug des Kriegswitwengeldes nicht berechtigt ist. (Milit.-Hinterbl.-Ges. § 21.)

Es steht noch zu erwarten, daß auch den unehelichen Kindern eines im Kriege Geblienen, sofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, noch nachträglich durch entsprechende Aenderung des Gesetzes ein Anspruch auf Kriegswaisengeld eingeräumt wird. Durch das Notgesetz zur Unterstützung von Familien der zum Krieg Einberufenen vom 4. August 1914 ist den unehelichen Kindern unter der gegebenen Voraussetzung ein Anspruch zuerkannt worden.

#### Kriegselterngeld.

Den Verwandten der aufsteigenden Linie der im Kriege Geblienen kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

- a) vor Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Das Kriegselterngeld beträgt für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter höchstens 250 Mk. (Milit.-Hinterbl.-Ges. § 22.)

Den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheer zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung wegen des eingetretenen Krieges außerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren, und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sind, kann die oberste Militärverwaltungsbehörde in dem oben angeführten Umfang eine Kriegsverforgung gewähren. (Milit.-Hinterbl.-Ges. § 26.)

#### Festsetzung der Hinterbliebenen- bezüge.

Die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. (Milit.-Pens.-Ges. § 28.)

#### Erlöschen des Bezugsrechts.

Das Recht auf den Bezug der Verforgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet. (Milit.-Pens.-Ges. § 30.)

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsverforgung ruht, solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist. (Milit.-Pens.-Ges. § 31 Abs. 1.)

#### Rechtsweg.

Das über den Rechtsweg hinsichtlich der Ansprüche der Kriegsteilnehmer selbst oben Gesagte gilt auch für die Hinterbliebenenansprüche.

Die vorstehenden Darlegungen behandeln naturgemäß nicht erschöpfend die ganze Materie. Das ist im Rahmen eines Artikels bei dem Umfang der beiden in Betracht kommenden Gesetze und der sich bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen einstellenden Zweifelsfragen gar nicht möglich. Wir wollen nur einen allgemeinen Ueberblick gegeben haben, und müssen im übrigen auf das Gesetz selbst verweisen. Rud. Wissell.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Eine Neugestaltung des Schuldnerrechts.

Der Bundesrat hat seiner Verordnung vom 7. August, betreffend die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen\*) eine neue Verordnung folgen lassen, durch die eine Reihe von Zweifelsfällen beseitigt wird und die die erste Verordnung wirksam ergänzt. Es kann nunmehr das Prozeßgericht auf Antrag des Schuldners diesem nicht nur eine Zahlungsfrist von längstens drei Monaten gewähren, wie die erste Verordnung zuließ, sondern es kann auch anordnen, daß die Rechtsnachteile, die mit der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldschuld verbunden sind, als nicht eingetreten gelten oder daß sie erst nach Ablauf einer Frist eintreten sollen. Diese Frist kann vom Richter bis zur Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden. Es ist das wichtig a. B. für das Mietverhältnis. Der Richter kann nun die Zahlung stunden und er kann anordnen, daß trotz der Nichtzahlung der Miete der Mieter nicht zur Räumung der Wohnung verpflichtet ist; er kann bei Nichterfüllung der Abzahlungsverträge neben der Zahlungsstundung die Zurücknahme der gekauften Gegenstände untersagen und dergl.

Sobald der Wortlaut der Verordnung vorliegt, werden wir weiter darauf eingehen.

### Das schwedische Zuchthausgesetz

gegen streikende Arbeiter ist soeben unter dem Eindruck der großen europäischen Krise so erheblich abgeschwächt worden, daß der Reichstag damit die Ungerechtigkeit dieses Ausnahmegesetzes ausdrücklich anerkannt hat. Das Gesetz bedrohte bisher den Versuch, einen Streikbrecher zur Teilnahme am Streik zu bewegen, mit Zuchthausstrafe. Die Strafart berechtigt aber wiederum die Behörden, jeden sofort zu verhaften, dessen Vergehen die erwähnte Strafart im Gefolge haben kann. Das haben die Polizeiorgane seit 15 Jahren weidlich gegen die streikenden Arbeiter ausgenutzt und mancher Streik wurde dadurch lahmgelegt, daß die örtlichen führenden Personen wegen Vergehens gegen das „kleine Zuchthausgesetz“ verhaftet wurden. Alle Versuche der Sozialdemokratie im Reichstage, das Gesetz zu beseitigen, scheiterten an dem Widerstand der bürgerlichen Mehrheit.

Der Weltkrieg hat aber auch in Schweden eine nationale Konsolidierung zur Folge gehabt, bei der die Arbeiterklasse von der bürgerlichen Reichstagsmehrheit höher bewertet wird, als sonst in Friedenszeiten, wo diese Mehrheit den Unternehmergewinn und die Freiheit der Ausbeutung zu schützen sich verpflichtet fühlte. Ein Antrag fand im Interesse der nationalen Konsolidierung in beiden Kammern Annahme, der das Ausnahmegesetz selbst zwar nicht beseitigt, aber die Strafart in Gefängnis ab-

\*) Pal. Nr. 8 der „Arbeiterrechtsbeilage“ des „Correspondenzblatt“ S. 134

ändert, so daß Verhaftungen nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Damit ist dem Gesetz ein Giftzahn gezogen und es wird nicht ausbleiben können, daß das ganze Gesetz schließlich fallen muß. Der schwedische „Metallarbeiter“ schreibt gelassen dazu: es sei verwunderlich, daß es eines Weltkrieges bedurfte, um das Ausnahmegesetz zu beseitigen.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftspresse der letzten Woche bringt eine Reihe neuer Bekanntmachungen der Verbandsvorstände. Wir geben im nachfolgenden den wichtigsten Inhalt wieder:

Die **Apphaktoren** haben mit dem 8. August die Krankenunterstützung außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand des **Bäckerverbandes** gibt bekannt, daß von den 43 Angestellten des Verbandes infolge der Mobilmachung nur 10 dem Verbande verbleiben. Von den männlichen Mitgliedern sind über ein Drittel zu den Waffen gerufen worden.

Die **Bauarbeiter** haben die Erwerbslosenunterstützung sistiert. Alle Unterstützungsanweisungen, auch Heizlochs, sind am 15. August ungültig geworden. An Stelle der Erwerbslosenunterstützung wird eine Notstandsunterstützung gesetzt, die an verheiratete erwerbslose, sowie erwerbsunfähige Mitglieder, die aus keiner öffentlichen Versicherung unterstützt werden, gezahlt werden soll. Den verheirateten Mitgliedern werden diejenigen Mitglieder gleichgestellt, die bisher gebrechliche Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister unterhalten resp. unterstützt haben. Die Notstandsunterstützung beträgt je nach der Beitragsstufe und der Dauer der Mitgliedschaft 60 Pf. bis 1,20 Mk. täglich. Die Zweigvereinskassen werden zu diesem Zweck in den Dienst des Gesamtverbandes gestellt und ihre Mittel zunächst für die Unterstützung verwendet. Lokale Unterstützungszuschläge sind unterjagt.

Vorstand und Ausschuß des **Böttcherverbandes** beschloßen, alle Streiks und Lohnbewegungen sofort aufzuheben und die Streik- und Gemafregelungenunterstützung sowie die Krankenunterstützung einzustellen. Es wird nur eine Arbeitslosenunterstützung gewährt, über deren Höhe entschieden werden soll, sobald eine Uebersicht über den Umfang der Arbeitslosigkeit vorliegt. Angebotene oder nachgewiesene Arbeit, ganz gleich welcher Art, ist von den arbeitslosen Mitgliedern anzunehmen, sonst wird die Unterstützung eingezogen.

Im **Buchbinderverbande** wird eine Arbeitslosenunterstützung von 1,50 bis 6 Mk. wöchentlich an Mitglieder mit eigenem Hausstand und von 1,50 Mk. bis 5 Mk. wöchentlich an Mitglieder ohne eigenen Hausstand gezahlt, je nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe der Beitragsstufe. Die Invalidenunterstützung wird wie bisher gezahlt, die Hinterbliebenenunterstützung wird um die Hälfte gekürzt, die Umzugsunterstützung wird von Fall zu Fall vom Verbandsvorstand festgesetzt, Kranken-, Streik- und Gemafregelungenunterstützungen werden aufgehoben. Die Lokalkassenbestände dürfen nicht für Zuschläge zu den genannten Unterstützungen verwendet, sondern sollen für die weitere Unterstützung bereitgehalten werden. Die Rechte der einberufenen Mitglieder ruhen. Alle Lohnbewegungen unterbleiben und etwaige Beitragskündigungen werden zurückgezogen.

Der Vorstand des **Buchdruckerei-Hilfsarbeiterverbandes** hat die Bestimmungen des Statuts über das Unterstützungsweisen bis auf weiteres aufgehoben. Die Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung sowie die Maßregelungenunterstützung werden eingestellt, die Arbeitslosenunterstützung um die Hälfte gekürzt. Lokalzuschläge dürfen nicht geleistet werden. Ausgesteuerte Mitglieder erhalten keine Unterstützung. Alle sich bietende Arbeit muß angenommen werden.

Im **Bureauangestelltenverbande** ist die Krankenunterstützung eingestellt, sie kann nur in besonderen Ausnahmefällen gezahlt werden. Der Verbandstag, der zum 3. August einberufen war, ist vertagt worden. Die Arbeitslosenunterstützung wird aufrecht erhalten. Den Familien der einberufenen Mitglieder soll eine einmalige Notstandsunterstützung gewährt werden, zu welchem Zwecke die nicht erwerbslosen Mitglieder verpflichtet werden, für die Monate September bis Dezember je einen vollen außerordentlichen Monatsbeitrag zu leisten.

Die **Bräuereiarbeiter** haben ihre Entscheidung über die Unterstützungen bis zur Vorstandskonferenz (17. August) vertagt. Begonnene Lohnbewegungen sind schleunigst zu beenden, Tarifkündigungen dürfen nicht vorgenommen werden. Maßregelungenunterstützung wird nur in besonderen Fällen vom Verbandsvorstande genehmigt.

Die **Dachdecker** zahlen bis auf weiteres alle statutarischen Unterstützungen aus.

Der Vorstand des **Habfarbeiterverbandes** beabsichtigt, die Krankenunterstützung einzustellen und die Arbeitslosenunterstützung anders zu gestalten, um Mittel zur Unterstützung der Familien der einberufenen Mitglieder zu bekommen. Die übrigen Unterstützungen, wie Streikunterstützung, Gemafregelungenunterstützung, werden ganz aufgehoben. Die Zahlstellen dürfen keine lokalen Unterstützungen gewähren.

Im **Leichterverband** wurde die Krankenunterstützung aufgehoben und die Arbeitslosenunterstützung auf 6 Mk. wöchentlich gekürzt. Den in Not geratenen Familien der einberufenen Mitglieder soll, sofern die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr beträgt, eine Notunterstützung von 6 Mk. monatlich gewährt werden.

Im **Krisenrathgeberverbande** sind alle sonstigen Unterstützungen aufgehoben worden, mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung. Kranke Mitglieder können nur dann Unterstützung erhalten, wenn sie keiner Krankenkasse angehören und keinerlei Krankenunterstützung erhalten. Den Frauen der einberufenen Mitglieder soll vorübergehend eine Notunterstützung gewährt werden.

Bei den **Gärtnern** wird die Kranken- und Reiseunterstützung eingestellt. Sterbegeld wird nicht gezahlt bei Mitgliedern, die im Kriege gefallen. Eine Notunterstützung der Familien ist von Fall zu Fall in Aussicht genommen.

Die **Glasarbeiter** stellen die Krankenunterstützung ein, während die arbeitslosen Mitglieder eine nach Beitragsstufe, Mitgliedschaftsdauer und Zivilstand bemessene Arbeitslosenunterstützung erhalten sollen. Eine Unterstützung der Familien der einberufenen Mitglieder ist auf lokaler Grundlage in Aussicht genommen. Alle Mittel der Lokalkassen sind daher zu reservieren, teils um die Unterstützung der Arbeitslosen möglichst lange zu ermöglichen, teils auch für die in Not geratenen Familien der im Felde stehenden Mitglieder, deren Rechte und Pflichten für die Dauer des Krieges ruhen.

„Deutschland ist von Feinden umringt; die deutsche Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist ihnen ein Dorn im Auge. Deshalb sollen die Früchte der deutschen Arbeit zerstört werden. Die Feindschaft gilt der deutschen nationalen Arbeit; denn sie ist die Stütze unserer Weltmachtstellung.“

Während draußen an Deutschlands Grenzen die Operationen beginnen, gilt es jetzt, hier im Herzen des Landes, neben vielem anderen auch dafür zu sorgen, daß die wirtschaftliche Arbeit, soweit irgend möglich, aufrecht erhalten und zu diesem Zwecke die hierfür verfügbaren Kräfte auf rationellste Weise gesammelt und organisiert werden, damit vor allem Zersplitterung und Vergeudung sowie das Lahmliegen wirtschaftlicher Kräfte und Werte vermieden werden.

Zu diesem Zwecke haben sich der Centralverband Deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen vereinigt; sie haben zunächst die Unterzeichneten, die im Augenblick erreichbar und in Berlin anwesend sind, zusammengerufen mit der Bitte, dieser Gemeinschaftsarbeit ihre Kraft zu leihen.

Wir, die Unterzeichneten, sind dem Rufe ohne Zögern gefolgt und haben uns heute zu dem

**Kriegsausschuß für die deutsche Industrie** mit dem Vorbehalt zusammengesetzt, daß weitere Vertreter aus den übrigen deutschen Landesstellen hinzugezogen werden.

Die Zusammenfassung der gesamten geistigen und materiellen Mittel, welche die Industrie in sich vereinigt, unter einheitlicher Leitung durch die bewährtesten Führer der deutschen Arbeit, in Fühlung mit der Reichsverwaltung und der deutschen Finanzkraft, das ist die große Aufgabe, die wir lösen müssen. Es handelt sich um ein planmäßiges Zusammenwirken der bereits vorhandenen industriellen Organisationen für eine kraftvolle Arbeitsleistung und die zweckmäßigste Verwendung der vorhandenen nationalen wirtschaftlichen Kräfte, nicht allein für unsere Landesverteidigung an den Grenzen, sondern auch für die Versorgung des inneren Bedarfs während der Dauer des Krieges.

Die Aufgaben, die zu lösen sind, umfassen die Lebensfragen der Industrie.

Wir müssen uns eine systematische Verteilung und Unterbringung der Angestellten und Arbeiter sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie sichern.

Wir können die Unterstützung und Beschäftigung der infolge des Krieges noleidenden Zweige der Industrie durch die außergewöhnlich in Anspruch genommenen Industrien, die Ueberweisung von Teilen des Erzeugungsprozesses und dergleichen vermitteln.

Wir wollen die schnellste Verbreitung der Lieferungs-ausschreibungen des Staates und seiner Verwaltungszweige (Militär-, Post-, Eisenbahnverwaltung usw.) organisieren.

Durch die Herausgabe fortlaufender Mitteilungen über die infolge des Kriegeszustandes erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden wollen wir die Industrie aufklären und belehren, den Industriellen Auskunft erteilen über die sich aus dem Kriegszustande ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen.

Wir wollen die industriellen Kräfte auch sammeln für die Förderung allgemeiner nationaler Zwecke und uns bereithalten für alle weiteren Aufgaben, die in dieser ersten Zeit an die Industrie heranreten werden.

Der „Kriegsausschuß der deutschen Industrie“ ist sofort in Tätigkeit getreten. Der Centralverband Deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen haben sich dem Kriegsausschuß mit ihren sämtlichen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Wir bitten alle Industriellen, von der Tätigkeit ihres „Kriegsausschusses“ Gebrauch zu machen, ihn aber auch

in jeder Richtung nach Möglichkeit zu unterstützen, und erhoffen insbesondere die Mitarbeit der Landes- und Fachverbände, die unerlässlich ist, wenn die gesteckten Ziele erreicht und verwirklicht werden sollen. Wir glauben deshalb, auf ihre Unterstützung bestimmt rechnen zu können.

Die Geschäftsstelle des „Kriegsausschusses“ befindet sich Berlin W. 9, Linkstraße 25 III.

**Kriegsausschuß der deutschen Industrie.**

Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hat ein Rundschreiben an seine Mitglieder erlassen, das ebenfalls die Arbeitsvermittlung in den Vordergrund stellt und die Mitteilung enthält, daß die Vereinigung in der Reichscentralen für Arbeitsnachweise vertreten ist (gleich unseren Gewerkschaften). Ueber die Stellung der Vereinigung zu den anderen großen Fragen des Arbeitsmarktes, wie Lohnfragen, Arbeitszeit, Aufrechterhaltung der Tarifverträge usw. wird in dem Rundschreiben nichts gesagt.

Dagegen haben die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes in richtiger Erkenntnis der Situation sich darüber ausgesprochen. Die „Baugewerkschaft“ vom 15. August enthält einen gemeinsamen Aufruf des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände und des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe an ihre Mitglieder, der u. a. ausführt:

„Alle Verträge mit den Arbeiterorganisationen behalten selbstverständlich ihre Giltigkeit. Die Arbeitercentralorganisationen haben die bestehenden Streiks und Sperren aufgehoben und damit zu erkennen gegeben, daß sie während der äußeren Kämpfe im Innern den Wirtschaftsfrieden halten wollen. Es wird in den ersten Zeiten auf beiden Seiten nicht der gute Wille fehlen, alle Reibungen zwischen den für Fertigstellung der Bauten noch verfügbaren Arbeitgebern und Arbeitern zu vermeiden.“

Die Mehrzahl der Bauarbeiter aller Art steht heute neben unseren Mitgliedern vor dem Feinde. Wir wünschen allen eine glückliche Heimkehr!“

Es würde kaum dem Ansehen der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände Abbruch getan haben, wenn seine Sekretäre für die Dauer der jetzigen Krise den alten Scharfmachergeist eingepöckelt und gleich den baugewerblichen Unternehmern die Parole ausgegeben hätten, die bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht herabzudrücken. Die zahlreichen Kundgebungen der Gewerkschaften auf Einstellung und Unterlassung von Lohnbewegungen während der Krise hätte eine entsprechende Parole von der Unternehmercentralen erwarten lassen. Daß sie ausgeblieben ist, wird man in Arbeiterkreisen sich nicht ohne Bitterkeit erinnern.

Demgegenüber muß die Stellungnahme der Deutschen Arbeitgeberzeitung hervorgehoben werden. Herr von Reiskiw, der sonst mit der Arbeiterbewegung in heftigster Fehde liegt, hat den Ernst der Situation erkannt und begräbt bis zur passenderen Zeit die Streitart. Er schreibt in der „Arbeitgeberzeitung“ vom 9. August:

„Nicht nur denen, die dem Ruf ins Feld gefolgt sind, erwachsen heilige Aufgaben zum Wohle des Vaterlandes. Auch alle, die daheim bleiben, haben an ihrem Teil mitzuwirken daran, daß wir bewahrt bleiben vor schwerer Schädigung auf jeglichem Gebiet. Gefallen sind die Schranken, die die politischen Parteien voneinander trennen; nicht eine Rechte gibt es noch und eine Linke, wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennend und Gefahr. Unternehmer und Arbeiter reichen sich die Hände und tun, was an ihnen ist, um sich

Der Vorstand der Glaser hat alle Streiks und Sperren aufgehoben; alle in Aussicht genommenen Lohnbewegungen unterbleiben.

Der Handlungsgehilfenverband hat die Kranken- und Umzugsunterstützung aufgehoben. Die Arbeitslosenunterstützung wird nach einer gekürzten Skala weiter gezahlt, und zwar in der Höhe von 1,75 bis 7 Mk. pro Woche, je nach der Beitragsstufe. Die Unterstützungsdauer wird auf 4 bis 13 Wochen festgesetzt. Sterbegeld wird in der Höhe von 50 bis 100 Mk. gezahlt, auch an die Familien der im Felde gefallenen verheirateten Mitglieder.

Im Hutmacherverbande werden die Kranken-, Reise-, Umzugs- und Familienunterstützung für Umziehende sowie die Gemahregeltenunterstützung aufgehoben. Die Arbeitslosenunterstützung wird weiter gezahlt, eine Kürzung derselben dürfte aber notwendig werden. Invalidenunterstützung und Sterbegeld (an die nicht einberufenen Mitglieder) wird bis auf weiteres gezahlt.

Der Verband der Maler hat alle laufenden Streiks und Lohnbewegungen beendet.

Der Verband der Maschinisten und Heizer hat alle Streiks, Sperren und Lohnbewegungen eingestellt. Die Kranken- und die Umzugsunterstützung sind aufgehoben, das Sterbegeld wurde auf die Hälfte reduziert. Die Arbeitslosenunterstützung wird an Verheiratete in der Höhe von 6 bis 9 Mk. wöchentlich je nach der Dauer der Mitgliedschaft gewährt, die ledigen Mitglieder erhalten pro Woche 5 Mk. Den Familien der ins Feld gezogenen Mitglieder kann eine laufende Unterstützung nicht gewährt, es sollen aber nach Möglichkeit Notstandsunterstützungen geleistet werden. Das Verbandsorgan wird nur vierzehntägig erscheinen.

Der Metallarbeiterverband hebt die Krankenunterstützung auf, zahlt aber die Reise- und Arbeitslosenunterstützung weiter. Die arbeitslosen Mitglieder sind verpflichtet, jede sich bietende Arbeit nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten, namentlich auch landwirtschaftliche Arbeiten zur Vereinerbringung der Ernte und Bestellung der Felder, anzunehmen. Wer ohne triftigen Grund solche Arbeitsgelegenheit nicht annimmt, erhält keine Arbeitslosenunterstützung. — Die „Metallarbeiterzeitung“ wird in beschränkter Auflage und beschränktem Umfange als Mitteilungsblatt erscheinen.

Die Sattler und Portefeuille haben die Krankenunterstützung aufgehoben, zahlen aber eine reduzierte Arbeitslosenunterstützung weiter. Die arbeitslosen männlichen Mitglieder erhalten täglich 1 Mk., die weiblichen 75 Pf. Eine Unterstützung der Familien der im Felde stehenden Mitglieder soll durch Extraleistungen der arbeitenden Mitglieder ermöglicht werden. Das Verbandsorgan erscheint in beschränktem Umfange.

Das Verbandsorgan des Schiffszimmererverbandes erscheint während der Kriegsdauer nur noch nach Bedarf.

Der Schuhmacherverband hat die Krankenunterstützung eingestellt und die Arbeitslosenunterstützung auf 3 bis 6 Mk. wöchentlich, je nach der Beitragsstufe, gekürzt. Lokalzuschläge dürfen nicht gewährt werden. Eine Unterstützung der Familien der einberufenen Mitglieder ist in Aussicht genommen, ob sie durchführbar ist, konnte noch nicht entschieden werden. Das Verbandsorgan wird bis auf weiteres vierzehntägig erscheinen.

Im Töpferverbande ist die Krankenunterstützung aufgehoben.

Der Centralausschuß der Kholographen hat beschlossen, zur Unterstützung seiner Mitglieder 15 000 Mk. zur Verfügung zu stellen. Bezugsberechtigt sollen auch die ausgetretenen Mitglieder sein. Die Familien der einberufenen Mitglieder sollen 3 Mk. wöchentlich erhalten.

## Kongresse.

### Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Die Vertreter der Verbandsvorstände müssen jetzt inmitten der Kriegswirren häufig zusammenberufen werden, um die durch die außergewöhnliche Lage erforderlich werdenden Maßnahmen möglichst rasch und einheitlich zu erledigen. So fand auch am 17. August wieder eine Vorstandskonferenz der Gewerkschaften in Berlin statt, die sich neben Unterstützungsfragen mit Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit und mit Verwaltungsmaßnahmen beschäftigte. Die Generalkommission wurde beauftragt, an alle zuständigen Verwaltungen das Ersuchen zu richten, ungehäumt alle im Bereich der Möglichkeit erforderlichen Schritte zu tun und mit öffentlichen Mitteln nicht zurückzuhalten, um die Not der Arbeitslosen zu lindern, Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, das Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen und denjenigen, die Arbeit nicht erhalten können, Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Den Gewerkschaften wird nahegelegt, anstatt entbehrlich werdende Arbeitskräfte zu entlassen, das Angestelltenpersonal in teilweiser Arbeitszeit zu beschäftigen. Die von den Gewerkschaftsangehörigen beschlossenen Gehaltskürzungen sollen den Gewerkschaftskassen verbleiben zur Unterstützung arbeitsloser Mitglieder. Die Gewerkschaftsvorstände verpflichten sich, keine Uebertritte von Mitgliedern aus anderen, der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften anzunehmen und keine Ueberschreibungen solcher vorzunehmen, bevor nicht eine spätere Vorstandskonferenz anderweitig beschlossen hat. Die weiteren Beratungen und Beschlüsse betrafen interne Gewerkschaftsangelegenheiten.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Die Unternehmerkreise und der Krieg.

Die Kriegserreignisse haben das Wirtschaftsleben mit einem Schläge gelähmt, Industrie und Handwerk sind bis auf wenige für den Krieg produzierende Zweige stillgelegt worden. Arbeiter wie Unternehmer werden von dieser politischen Krise volkswirtschaftlich gleich hart betroffen, wenngleich die persönliche Widerstandsfähigkeit der Unternehmer sie der leiblichen Not entrückt, die mit der Arbeitslosigkeit in das Dasein der Arbeiter und ihrer Familien eintritt. Unsere Gewerkschaften haben alle ihre Maßnahmen zurzeit darauf eingerichtet, diese Not ihrer Mitglieder zu mildern. Die Unternehmerorganisationen ihrerseits sind selbstverständlich auch eifrig bemüht, im Interesse der Industrie zu wirken. Einzelne ihrer Kundgebungen berühren stark die Arbeiter, weshalb es sich verlohnt, hier von den wichtigeren Notiz zu nehmen.

Der Centralverband deutscher Industrieller hat mit dem Bund der Industriellen einen gemeinsamen Kriegsausschuß eingesetzt, dem eine Reihe der markantesten Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens angehören. Der Kriegsausschuß hat folgenden Aufruf veröffentlicht:



gegenseitig über die schweren Bedrängnisse hinwegzuhelfen, wie sie die unausbleibliche Folge sind des über Abend und Morgen auf uns herniedergegangenen kriegsrischen Ungewitters. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sehen ihrer Pflichten Ziel in der zweckmäßigen Verteilung von Arbeitsgelegenheit und Angebot, in der Fürsorge für die Familien, deren Ernährer im Felde stehen, in der Beteiligung am Einbringen der Ernte, in der Vorbereitung auf die Pflege der Verwundeten und Kranken! Möge diese Einmütigkeit denn ein gutes Omen sein für die Zukunft; möge die schwere Not der Zeit uns erkennen lehren, daß kein anderes Volk soviel Anlaß zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens und zur unablässigen Kräftigung seiner Wehrhaftigkeit hat wie das unsrige. „Feinde ringsum!“ Will der Deutsche sich behaupten, so ist er einzig und allein auf den Beistand des Deutschen angewiesen. Das sei die Parole aller kommenden Zeiten!

Unter den Pflichten nun, die des besonderen den bis auf weiteres daheimbleibenden Vertretern unseres Unternehmertums in Handel, Industrie und Gewerbe erwachsen, sei an dieser Stelle vor allem auch die möglichste Ruhe und Besonnenheit in Sachen der Abwicklung des Geschäftsganges genannt. Es ist nicht patriotisch, in Zeiten wie den gegenwärtigen rücksichtslos auf die Eintreibung fälliger Beträge zu bestehen, sobald die Schuldner nachzuweisen imstande sind, daß ihnen die Zahlung infolge des Kriegsabbruchs unmöglich geworden ist. Auch der kaufmännische Gebrauch hat sich hierbei den Verhältnissen anzupassen; ebenso wie dies auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens gefordert und gewährt wird. Könnte doch die Nichtbeachtung solchen Gebots schon insofern recht bedenkliche Folgen zeitigen, als Betriebe, deren Fortführung an sich auch während der Kriegsdauer zu ermöglichen wäre, zur Schließung gebracht und dadurch nicht nur in zwecklosester Art wirtschaftliche Werte vernichtet, sondern auch die schon an sich so stark beschränkte Arbeitsgelegenheit noch mehr verringert werden!

Ruhe und Besonnenheit, Umsicht und Geduld, das ist es, was die deutschen Unternehmer zu betätigen haben, damit die katastrophalen Störungen unseres Wirtschaftslebens nicht noch unnötig vermehrt werden. Und im übrigen zähes Festhalten an der Zuversicht, daß zum letzten Ende die Sonne das finstere Gewölke wieder durchbrechen und der Zeit schwerer Sorge um das Wohl und Wehe unseres Volkes der Augenblick des Obfiegens unserer heiligen und gerechten Sache folgen wird! v. H.

### Rechtsfragen.

**Wer hat Anspruch auf die Kriegsunterstützung?**

(Vgl. Rechtsbeilage S. 141.)

Allgemeine Voraussetzung ist Bedürftigkeit.

1. Unterstützungsberechtigt sind zunächst die Ehefrauen des Eingetretenen, seine ehelichen und die diesen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren. Zu diesen gehören u. a. die durch die Ehe legitimierten vorehelichen Kinder, ferner Kinder, die auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt worden sind, ohne daß der Vater die Mutter geheiratet hat, schließlich Adoptivkinder.

2. In zweiter Linie sind Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) und Geschwister (also nicht Stiefgeschwister und ver schwägerte Verwandte) unterstützungsberechtigt, wenn sie von dem Eingezogenen

unterhalten wurden oder das Unterhaltsbedürfnis erst nach dem Dienst Eintritt des Eingezogenen hervorgetreten ist. Damit sind die Fälle getroffen, in denen die erwähnten Angehörigen durch den Krieg arbeitslos geworden sind und dadurch auf die Hilfe des Eingezogenen angewiesen waren.

3. Neu eingefügt in die Zahl der Unterstützungsberechtigten sind die unehelichen Kinder, sofern die Verpflichtung des Eingezogenen, als Vater Unterhalt zu gewähren, festgestellt ist.

Beachtlich ist hier, daß nicht etwa von einer obrigkeitlichen oder sonst formellen „Feststellung“ der Verpflichtung zur Alimentenzahlung die Rede ist; es ist daher von Fall zu Fall zu prüfen, ob das Verhalten des Anspruchsgenommenen gestattet, von solcher „Feststellung“ zu sprechen. Hat er z. B. Alimente gezahlt oder dem Vormund gegenüber die Vaterschaft zugegeben, hat er der Mutter des Kindes oder deren Angehörigen gegenüber die Vaterschaft anerkannt — etwa durch das Versprechen der Alimentenzahlung — so steht dem Kinde der Anspruch zu. Zum Nachweis dieser Tatsachen werden eidestättliche Versicherungen der erwähnten Personen dienen sowie Urkunden jeder Art (Briefe, Quittungen über Empfang von Alimentengeldern usw.). Auch Kindern, die erst während des Krieges geboren werden, steht der Anspruch zu, sofern der besprochene Nachweis möglich ist.

4. Schließlich haben — unter den zu 2 erwähnten Voraussetzungen — den Anspruch auf Unterstützung auch die Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihre Kinder aus früherer Ehe (also auch wenn sie unter 15 Jahre sind, nicht ganz allgemein, wie die Kinder des Eingezogenen, s. unter 1).

### Genossenschaftliches.

**Die Genossenschaftsweberei in Dypach i. S.**

Die durch den Ausbruch des Krieges in stark bedrängte Lage geraten ist, richtet an alle Genossenschaften und Arbeiterorganisationen, besonders an diejenigen Kreise, die den öffentlichen Hilfsaktionen nahe stehen, die Bitte, ihr Aufträge, auch die kleinsten, zukommen zu lassen. Sie liefert Bettzeuge, Zulettis, Handtücher, Hemden- und Schürzenstoffe, fertige Hemden usw. und kann ihren Betrieb nur aufrechterhalten, wenn sie durch Aufträge aus Arbeiterkreisen unterstützt wird.

### Mitteilungen.

**Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.**

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Leipzig: Fischer, Albert, Geschäftsführer.

„ Mohr, Rudolf, Kontorangestellter.

Magdeburg: Mattern, Wilhelm, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Mannheim: Schäfer, Wilhelm, Angestellter des Fleischerverbandes.

Mülheim-Ruhr: Andres, Wilhelm, Expedient.

Pinneberg: Knaak, Joh., Expedient.

Senftenberg: Bürschel, Emil, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.

„ Dahlenburg, Max, Angestellter

des Bauarbeiterverbandes.